

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 19/2020
(27. Juli 2020)**

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang und die
Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen**

**vom 7. Mai 2018
in der geänderten Fassung vom 20. Dezember 2018
(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 35/2018)**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1, Satz 2 Nr. 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 14. Juli 2020 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Der Präsident der DHBW hat am 27. Juli 2020 seine Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN	3
Nr. 1	Änderung des § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	3
Nr. 2	Änderung des § 9 Rangliste	3
Nr. 3	Änderung des § 10 Nachrückverfahren	3
Nr. 4	Änderung des § 11 Masterstudiengänge „Governance Sozialer Arbeit (M.A.)“, „Sozialplanung (M.A.)“ und „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft (M.A.)“	4
Nr. 5	Änderung des § 13 Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung, Prüfungswesen (M.A.)“	4
Nr. 6	Änderung des § 21 Inkrafttreten	4
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	4
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	4

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen vom 7. Mai 2018 in der Fassung vom 20. Dezember 2018 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 35/2018 vom 20. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung des § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- a) In § 3 Absatz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „über eine“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
- b) In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Sofern die fehlenden ECTS-Leistungspunkte durch Module aus dem Masterangebot des DHBW CAS erbracht werden, legt die Wissenschaftliche Leitung die zu absolvierenden Module auf Basis der vorgelegten Leistungsnachweise und Zeugnisse vor Studienbeginn fest, falls dies nicht bereits durch den Nachweis von Modulen erfolgt, die aufgrund von Absatz 4 zu absolvieren sind.“
- c) In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „erbringen“ die Wörter „sofern dies nicht bereits durch den Nachweis von Modulen erfolgt, die aufgrund von Absatz 3 Satz 1 zu absolvieren sind.“ gestrichen. Das Komma nach dem Wort „erbringen“ wird durch einen Punkt ersetzt.

Nr. 2 Änderung des § 9 Rangliste

In § 9 Absatz 2 wird in der Tabelle die Abschlussnote „2,5“ durch die Wörter „Ab 2,5“ ersetzt.

Nr. 3 Änderung des § 10 Nachrückverfahren

In der Überschrift zu § 10 wird das Wort „Nachrückverfahren“ durch die Wörter „Zulassungsbescheid; Nachrückverfahren“ ersetzt.

Nr. 4 Änderung des § 11 Masterstudiengänge „Governance Sozialer Arbeit (M.A.)“, „Sozialplanung (M.A.)“ und „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft (M.A.)“

In § 11 wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

Nr. 5 Änderung des § 13 Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung, Prüfungswesen (M.A.)“

In § 13 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Studiums darf die“ das Wort „durchschnittliche“ eingefügt.

Nr. 6 Änderung des § 21 Inkrafttreten

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.“

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen vom 7. Mai 2018 in der Fassung vom 20. Dezember 2018 tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Zweiten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 27. Juli 2020



Prof. Arnold van Zyl

Präsident